



Preisbestimmungen 2026

Vergütung der Herkunfts nachweise von Photovoltaikanlagen

1. Preise

	in Rp./kWh (exkl. MwSt.)	in Rp./kWh (inkl. MwSt.)
Anlageleistung < 100 kW	2,00	2,16
Anlageleistung ≥ 100 kW	1,00	1,08

Die Eniwa AG behält sich vor, diese Preisbestimmungen abhängig von regulatorischen Änderungen unterjährig anzupassen.

2. Gültigkeit und Anwendung

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2026. Sie finden Anwendung für Betreibende einer Photovoltaikanlage im Netzgebiet der Eniwa AG.

3. Grundlage

Grundlage für die Vergütung der Herkunfts nachweise sind die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie und Wasser (AGB), welche bei der Eniwa AG bezogen oder unter www.eniwa.ch (Downloads) abgerufen werden können.

4. Bedingungen

- Die Photovoltaikanlage steht im Versorgungsgebiet der Eniwa und muss bei der Pronovo AG angemeldet sein.
- Die Photovoltaikanlage ist in Betrieb.
- Die Photovoltaikanlage darf keine EVS (KEV)- oder MKF-Förderung erhalten.
- Die Photovoltaikanlage ist beglaubigt und bei der Pronovo AG angemeldet.
- Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, die rückgespeiste Energie ausschliesslich an Eniwa abzutreten und vergüten zu lassen. Ein allfälliger zusätzlicher Energiebedarf ist ausschliesslich von Eniwa zu beziehen.

5. Anmeldung

Die Vergütung der Photovoltaik-Herkunfts nachweise erfolgt, wenn alle Bedingungen gem. Ziff. 4 erfüllt sind und:

1. sich der Produzent auf www.eniwa.ch/HKN angemeldet hat.
2. der Vertrag «Abnahme von Herkunfts nachweisen (HKN) aus Photovoltaikanlagen (PVA)» durch die Eniwa AG bestätigt vorliegt.
3. der HKN-Dauerauftrag bei der Pronovo AG durch die Eniwa AG eingerichtet und von der Pronovo AG bestätigt ist.

6. Eingabefrist

Unter Einhaltung der Eingabefristen, vorausgesetzt ist die abgeschlossene Anmeldung gem. Ziff. 5, werden die Herkunfts nachweise ab dem folgenden Quartal abgenommen.

Die Eingabefristen sind:

- 15. Februar für die Abnahme der HKN per 1. April
- 15. Mai für die Abnahme der HKN per 1. Juli
- 15. August für die Abnahme der HKN per 1. Oktober
- 15. November für die Abnahme der HKN per 1. Januar des Folgejahres

7. Abrechnung

Die Abrechnung der Herkunfts nachweise erfolgt in der Regel quartalsweise, gemeinsam mit der Abrechnung für die rückgelieferte Energie, mindestens jedoch einmal jährlich.